

**Satzung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
"Amtsgarten"**

Aufgrund des § 23 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11.2.1992 (GVBl. LSA S.108) beschließt der Stadtrat der Stadt Halle (Saale):

**§ 1  
Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil**

(1) Das in § 2 dieser Satzung festgelegte Gebiet in der Stadt Halle wird zum geschützten Landschaftsbestandteil "Amtsgarten" erklärt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 5,33 ha.

**§ 2  
Geltungsbereich**

(1) Der im Stadtteil Giebichenstein auf dem östlichen Saaleufer gelegene geschützte Landschaftsbestandteil erfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke, wobei Teilflächen mit (t) gekennzeichnet sind:

Gemarkung Giebichenstein, Flur 1	26/8, 61/1, 63(t), 64/1(t), 65/1(t) und 68
Gemarkung Giebichenstein Flur 9	8/1, 55/4(t), 56/1(t) und 60/1(t)

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfaßt die Parkanlage zwischen der Burg Giebichenstein im Südwesten und dem flächenhaften Naturdenkmal Klausberge im Nordosten. Zur Saale hin bildet der Promenadenweg die Grenze, stadtseitig begrenzen bebaute Grundstücke und Straßen (Klausbergstr.) den geschützten Landschaftsbestandteil. Die historischen Parkmauern sind Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils.

(2) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1). Die von der Satzung erfaßten Flurstücke bzw. Flurstücksanteile sind in einer Flurkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 2) durch Schraffur kenntlich gemacht. Die genauen Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind in einer Detailkarte im Maßstab 1:1.000 (Anlage 3) festgelegt. In der Übersichtskarte (Anlage 1) ist der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet, in der Detailkarte (Anlage 3) mit einer breiten, schraffierten Linie. Die Grenze wird jeweils durch die Linieninnenkante gebildet. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Detailkarte im Maßstab 1:1.000.

**§ 3  
Schutzzweck**

Schutzzweck ist:

1. Erhaltung einer historischen Parkanlage von charakteristischer Eigenart und Schönheit;
2. Erhaltung und Pflege des Baumbestandes, insbesondere derjenigen Bäume, die gehölzkundlich besonders wertvoll sind, z.B. sehr alte und/oder sehr große Bäume sowie Bäume von charakteristischer Wuchsform oder von seltener Art;
3. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Erhaltung und Entwicklung der vielfältigen Lebensräume im Park für die Tier- und Pflanzenwelt; die Wiesenflächen im Niederungsbereich der Saale sind z.B. Standort für eine artenreiche Kräuter- und Gräserflora mit z.T. besonders geschützten Arten; die Trockenmauern bieten u.a. Wildbienen - *Apoidesa* (alle Arten besonders geschützt) ein Bruthabitat und einer typischen Mauervegetation (Moose).

Flechten, u.a.) Wuchsmöglichkeit, der naturnahe Gehölzbestand und die dichten Gebüsche sind ein bedeutendes Nist- und Nahrungshabitat für die städtische Vogelwelt;

4. Erhaltung und Entwicklung der Parkanlage für eine umweltverträgliche Erholungsnutzung,
5. Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes

#### **§ 4 Verbote**

(1) Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen, gefährden oder verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, sind verboten, insbesondere wenn sie die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes schädigen und den Charakter des Parks verändern.

(2) Insbesondere sind verboten:

1. Bäume, Gehölze und andere Pflanzen oder Teile von ihnen zu zerstören, zu schädigen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen;
2. neue Wege oder Plätze anzulegen oder bestehende wesentlich zu ändern;
3. die Bodenoberfläche in irgendeiner Weise zu befestigen;
4. den Boden durch Befahren oder andere Maßnahmen zu verdichten;
5. Aufschüttungen, Ablagerungen und Grabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise dauerhaft zu verändern;
6. die Art und den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu verändern;
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, einschließlich durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
8. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen;
9. die Wiesen häufiger als zweimal im Jahr zu mähen;
10. Hunde frei laufen zu lassen;
11. Pflanzenschutzmittel und Insektizide anzuwenden;
12. Abfälle im Gelände abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen;
13. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
14. Feuer zu machen, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen.

(3) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem NatSchG LSA und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **§ 5 Freistellungen**

Von den Verböten des § 4 dieser Satzung sind freigestellt:

1. bei Inkrafttreten dieser Satzung genehmigte oder rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. die einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegten Unterhaltungsmaßnahmen; am vorhandenen Wegenetz (eine Befestigung unversiegelter Wege mit versiegelnden Belägen wie z.B. Schwarzdecke bleibt ebenso wie die Neuanlage von Wegen ausgeschlossen);
3. Hochwasserschutzmaßnahmen;

4. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen werden;
5. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung.

## **§ 6**

### **Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

(1) Die Grundzüge der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils im Sinne des im § 3 dieser Satzung genannten Schutzzweckes werden von der Unteren Naturschutzbehörde in einem Pflege- und Entwicklungskonzept dargestellt. Es bildet die fachliche Grundlage für konkrete Maßnahmenplanungen der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stellen und für die Erarbeitung einer Pflege- und Entwicklungsplanes. Das Pflege- und Entwicklungskonzept kann in der Unteren Naturschutzbehörde während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.

(2) Die nach Maßgabe des Pflege- und Entwicklungskonzeptes erforderlichen Maßnahmen werden gemäß § 27 Abs.1 NatSchG LSA von der Unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet.

(3) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind gem. § 27 Abs.3 NatSchG LSA verpflichtet, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zu dulden. Die Untere Naturschutzbehörde hat die Durchführung der Maßnahmen den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig anzukündigen.

(4) Die durch § 27 Abs.4 NatSchG LSA der Unteren Naturschutzbehörde gegebene Möglichkeit, mit den Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Pflege und weitergehende Unterlassungen zu treffen, bleibt von den Vorschriften des Absatzes 3 unberührt.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Untere Naturschutzbehörde nach § 44 NatSchG LSA auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
  - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde, oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## **§ 8**

### **Detailkarten**

Die Karten gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung legen zeichnerisch die geschützten Teile von Natur und Landschaft sowie den Geltungsbereich dieser Satzung fest und sind Bestandteil dieser Satzung. Ausfertigungen der Karten werden bei der Unteren Naturschutzbehörde aufbewahrt. Innerhalb der Dienstzeiten wird die Möglichkeit der kostenfreien Einsichtnahme gewährt.

§ 9  
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt

- a) wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt, oder
- b) wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 7 dieser Satzung überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 57 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Halle, den 09.11. 1994



Dr. Rauhn  
Der Oberbürgermeister

